

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie beim Aufenthalt auf dem Bahngelände der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG (im Folgenden „BZB“ genannt), soweit es sich um die Beförderung mit der Schienenbahn auf der Strecke Garmisch – Grainau – Zugspitze (gegebenenfalls auch in Teilstrecken hiervon) handelt.
- (2) Die vorliegenden Bedingungen gelten nicht, soweit Kabinenbahnen, Sesselbahnen und/oder Schlepplifte, Skipisten, Rodelstrecken, Abfahrten, Tourenskiaufstiegsrouten, Wanderwege, Klettersteige und Vergleichbares betroffen sind. Für diesen Bereich gelten die besonderen Bedingungen für Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schlepplifte sowie den organisierten Ski- und Wanderraum, insbesondere die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Seilbahnen“ der BZB.
- (3) Zum Bahngelände gehören Gleisanlagen, Stationen, Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemeingültige Bestimmungen:
 1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es insbesondere untersagt,
 - a) die Bahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen oder anzuhalten, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen/Masten oder sonstige Bauwerke bzw. Anlagenbestandteile zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind von der verursachenden Person die Kosten zu entrichten, sofern sie die Verunreinigung und/oder Hindernisse zu vertreten hat.
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel ein- und auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel, auch im Falle einer Störung, außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) in den Stationen, den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln und während der Beförderung zu rauchen, E-Zigaretten jeglicher Art zu benutzen und/oder Cannabis zu konsumieren.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel herauszuhalten oder während der Fahrt Gegenstände zu werfen.
 4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge/Fahrbetriebsmittel und die Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 5. Mitgeführtes Sportgerät darf die Sicherheit der Fahrgäste oder des Bahnpersonals nicht gefährden.
- (2) Der Aufenthalt im Bereich der Gleisanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Solange sich eine Schienenbahn bewegt, ist es verboten, Trittbretter zu betreten oder Türen zu öffnen.
- (4) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO).

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung soweit nach dem Gesetz oder sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten/veröffentlichten Fahrplan bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt, das gilt auch für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten. Ein Anspruch auf eine Beförderung außerhalb der Betriebszeiten besteht grundsätzlich nicht. Für außerplanmäßige Beförderungen in Sonderfällen können einsatzbezogene Kosten und Aufwendungen entstehen, die durch den Fahrgast zu begleichen sind.
- (3) Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen.
- (4) Es erfolgt keine unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung nach § 228 SGB IX auf der Zahnradbahnstrecke Grainau – Zugspitze.

§ 4 Beförderung von Tieren und Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck) und Sportgeräten etc. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen bzw. keine Gefahren für Personen, Sachen oder die BZB entstehen. Handgepäck ist ggf. so zu lagern, dass kein weiterer Sitzplatz belegt wird. Sportgeräte sind – soweit vorhanden – in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die BZB hierfür Zusatzentgelte nach Maßgabe der aktuellen Tarifbestimmungen verlangen.
- (2) Die Beförderung von Fahrrädern, Rollern, E-Tretrollern (E-Scooter), Segways, Hoverboards, Onewheels und ähnlichen Fahrzeugen ist generell untersagt. Ausnahmen bilden Sportgeräte für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Die Anordnungen des Bahnpersonals zum Transport sind zu befolgen.
- (3) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. In diesen Ausnahmefällen ist die Mitnahme nur außerhalb der regulären Fahrzeiten möglich bzw. vorab mit der Betriebsleitung der Bahn abzustimmen. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen die jeweiligen Personen selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Von der Beförderung oder unterwegs davon können Personen ausgeschlossen werden, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit anderer Fahrgäste darstellen bzw. die andere Fahrgäste in unzumutbarer Weise belästigen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die durch eigenes Fehlverhalten, auch beim Anstellen, für Fahrgäste/Dritte eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
 2. Personen, bei denen Anzeichen von Kontrollverlust (z. B. Trunkenheit, Drogeneinfluss) vorhanden sind.
 3. Personen, die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
 4. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind. § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
 5. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Von der Beförderung oder unterwegs davon können ferner Personen ausgeschlossen werden,
 1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen.
 2. die Anordnungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 3. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen oder Fahrkarten außerhalb der offiziellen Verkaufsstellen erwerben und die sofortige Zahlung des Beförderungspreises oder des anfallenden Zuschlages (erhöhtes Beförderungsentgelts nach § 7) verweigern.
- (3) Den nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 von der Beförderung ausgeschlossenen Personen steht kein Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises und der Gepäckfracht zu.
- (4) Von der Beförderung können zudem nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des vierten Lebensjahres ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- (5) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,
 1. die die Sicherheit auf dem Gelände der BZB, insbesondere an den Bahnanlagen gefährden.
 2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten oder Anweisungen des Bahnpersonals nicht folgen.
 3. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
 4. die sich eine vergünstigte Tageskarte als temporären Ersatz für eine Zeitkarte unter Falschangaben erschleichen (faktische Doppelnutzung der Zeitkarte).
- (6) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.
- (7) Von der BZB ausgegebene Datenträger (z. B. Fahrausweise und KeyCards, mit Ausnahme der Datenträger, die für die Ausgabe von Saison- und Jahreskarten verwendet wurden) verbleiben im Eigentum der BZB.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet,
 1. Fahrausweise und sonstige Karten entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt.
 2. vor Beginn der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen zu sein und diesen bei der Prüfung vorzuzeigen.

- (2) Ein Fahrgast, der gemäß § 7 zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn der Fahrgast die sofortige Zahlung des Beförderungsentgelts und/oder des erhöhten Beförderungsentgelts verweigert.
- (3) Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.
- (4) Für Personen mit persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht anderweitig einwandfrei festgestellt werden kann.
- (5) Sämtliche Fahrausweise sind nicht übertragbar.
- (6) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.
- (7) Bei Verlust des Fahrausweises wird grundsätzlich keine Erstattung gewährt.
- (8) Bei Nichtbenutzung eines Fahrausweises wird auf Antrag gegen Vorlage des nicht entwerteten Fahrausweises der Fahrpreis zurückerstattet. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.
Beweispflichtig für die Nichtbenutzung bzw. für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Anträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der BZB zu stellen. Bei Fahrausweisen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der BZB geltend gemacht werden.
- (9) Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen. Generell werden Ermäßigungen nur gegen Vorlage der entsprechenden Legitimationsdokumente/eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (10) Einzelfahrkarten sind mit Ausnahme sogenannter „Übernächter-Tickets“ nur am Lösungstag gültig.
- (11) Für Zeitkarteninhaber mit personalisierter Zeitkarte ist die Ausstellung einer vergünstigten Tageskarte als Ersatz in besonderen Fällen möglich; die BZB hat das Recht, die Zeitkarte für die Dauer der Gültigkeit der Ersatzkarte zu sperren.
- (12) Saisonpässe, Zeit- und Jahreskarten sind ausschließlich für die Ausübung von Wintersport und Freizeitaktivitäten gültig. Es erfolgt keine Beförderung mit Saisonpässen, Zeit- und Jahreskarten für tägliche Fahrten z. B. zur Arbeit oder Schule. Ausnahme bilden hierzu explizit ausgegebene Strecken-Zeitkarten.
- (13) Wird dem Fahrgast ein Datenträger (z. B. KeyCards) zur Nutzung überlassen, erhebt die BZB hierfür ein Entgelt. Gibt der Fahrgast den Datenträger innerhalb von 3 Jahren nach Kaufdatum an die BZB zurück, erstattet die BZB dem Fahrgast das für den Datenträger gezahlte Entgelt, sodass in diesem Fall die Nutzung des Datenträgers für den Fahrgast kostenfrei ist. Dies gilt nicht für Datenträger, die für die Ausgabe von Saison- und Jahreskarten verwendet wurden. Diese Datenträger können durch den Inhaber zwar wiederverwendet, aus datenschutzrechtlichen Gründen aber nicht zurückgenommen werden.
- (14) Bei Sonderveranstaltungen (z. B. gastronomische Veranstaltungen, Konzerte etc.) sind Saisonpässe, Zeit- und Jahreskarten in der Regel nicht gültig. Gegebenenfalls sind die Sonderregelungen der jeweiligen Veranstaltung zu beachten.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, der auf ihn gelöst wurde,
 2. im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. einer Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
 4. einer Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 S. 1 nicht nachkommt.
 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.Personalisierte Zeitkarten, die gemäß § 6 Abs. 4 nur in Verbindung mit einem Personalausweis zur Beförderung berechtigen, gelten als ungültig und können eingezogen werden, wenn der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder die Identität nicht unmittelbar auf andere Weise eindeutig geklärt werden kann.
- (2) Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 1 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 7 Abs. 1 Punkt 2 auf einen Zuschlag in Höhe von 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der BZB gegenüber nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung einen gültigen Fahrausweis besessen hat.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- (6) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Im Falle von Ereignissen, die von außen einwirken und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet bzw. behoben werden können (höhere Gewalt) und die geeignet sind, die Sicherheit des Fahrbetriebs zu gefährden, muss die Beförderung unterbleiben, bis eine gefahrlose Wiederaufnahme möglich ist. Hierzu zählen z. B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhersehbare Umstände.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die BZB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden.
- (2) Bei Sach- und Vermögensschäden haftet die BZB nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der vertrauen darf (z. B. die Verpflichtung zur Beförderung des Fahrgastes). Die Haftung ist hierbei auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der BZB (§ 278 BGB).
- (4) Die BZB haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen und für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren, die die BZB nicht zu vertreten hat.
- (5) Die BZB haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden und die die BZB nicht zu vertreten hat.
- (6) Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die BZB auch im Namen von Fahrkartenverbundmitgliedern Fahrkarten verkauft. Insofern haftet die BZB nicht für Unfälle, die in fremden, in Kooperation und/oder dem Verbund mit der BZB stehenden Unternehmen/Skigebieten von diesen schuldhaft verursacht werden und die die BZB nicht zu vertreten hat.
- (7) Ferner haftet die BZB nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8.
- (8) Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben in allen Fällen unberührt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und des Betriebes sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden durch Hinweisschilder gekennzeichnete Bereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht sowie Fotoaufnahmen der einzelnen Gäste gemacht. Dies wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung sowie im berechtigten Interesse u. a. zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Daten werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Betroffene sowohl an den jeweiligen Aushängen aber auch an den Kassen und im Internet.

Bei Fragen erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte postalisch unter Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG, Datenschutzbeauftragter, Olympiastraße 31, 82467 Garmisch-Partenkirchen oder per E-Mail: datenschutz@zugspitze.de.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Streitbeilegung

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die BZB derzeit nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der BZB.
- (2) Sofern es sich beim Fahrgast um einen Kaufmann (vgl. § 1 HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beförderungsverhältnis zwischen dem Fahrgast und der BZB der Sitz der BZB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Die Bekanntmachung der von der zuständigen Behörde genehmigten Allgemeinen Beförderungsbedingungen erfolgte am 20.09.2024.

Garmisch-Partenkirchen, im September 2024

BAYERISCHE ZUGSPITZBAHN
Bergbahn AG Garmisch-Partenkirchen